GEMEINDE MÖNSHEIM
's Blättle

Amtsblatt der Gemeinde Mönsheim
Donnerstag, 04. März 2021

Nr. 9

Nur mit Termin, symptomfrei und mit Mund-Nasenschutz ins Rathaus!

Einladung zum

Weltgebetstag der Frauen

Worauf bauen wir?

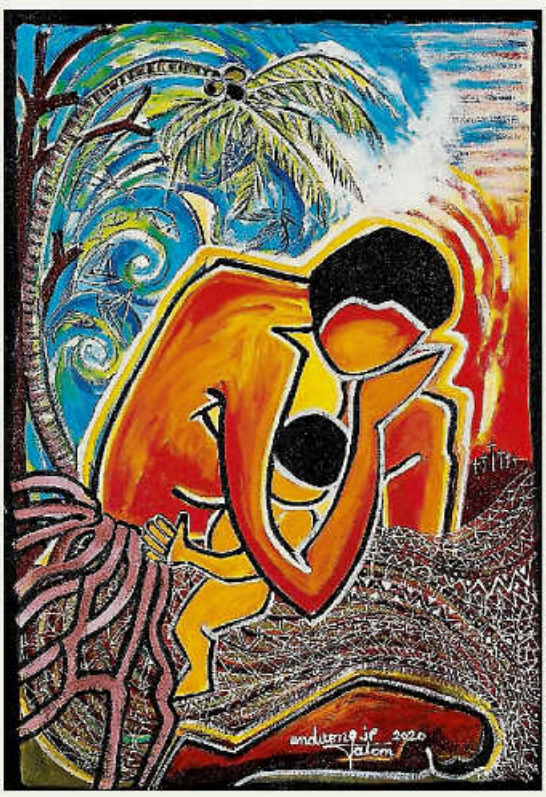

5. März 2021 - 19 Uhr

Online-Gottesdienst

www.ev-kirche-moensheim.de

aus der evang. Kirche Mönsheim

Outdoorausstellung

Gedankenbilder

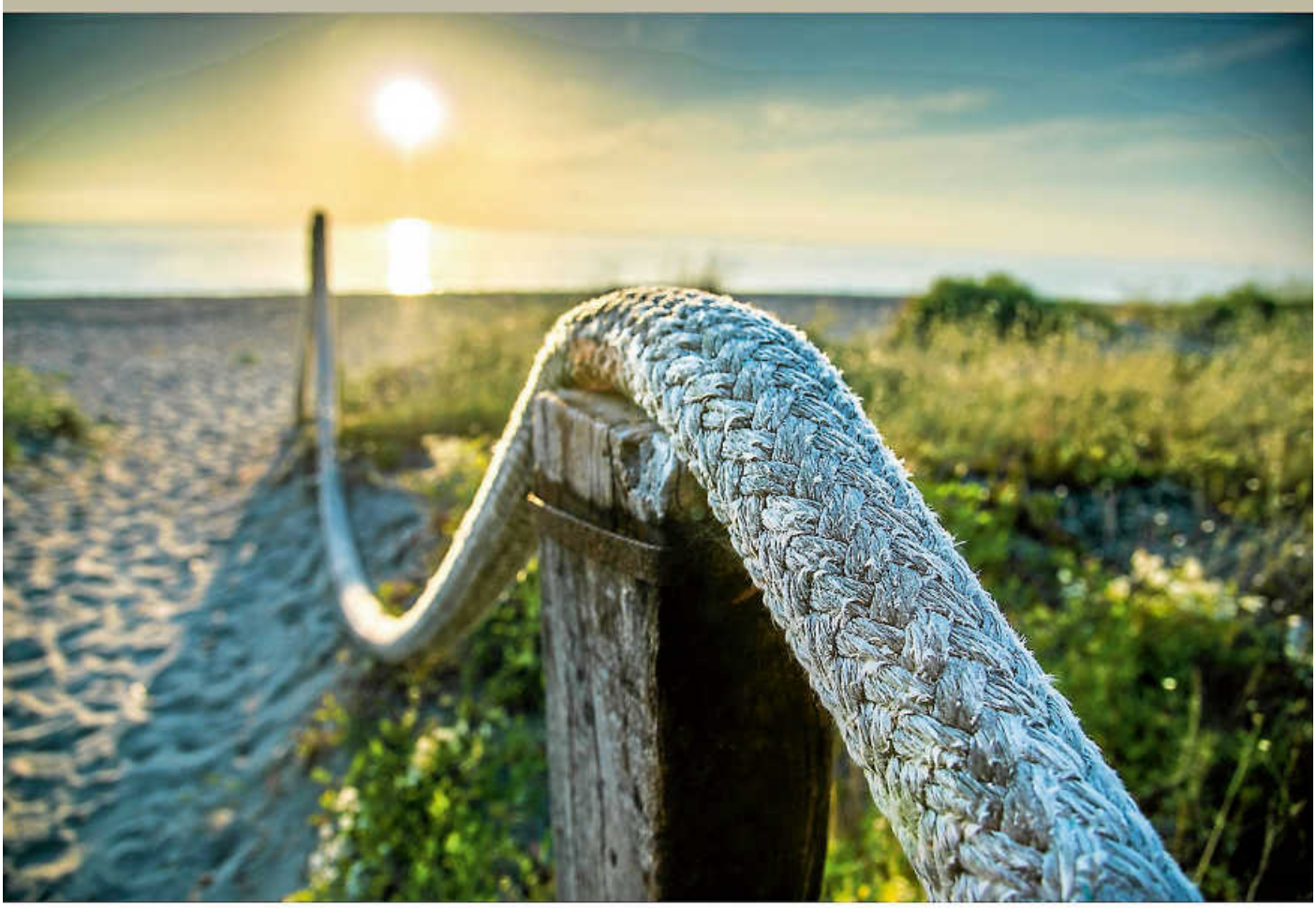

Wer an Gott hängt, kann die Welt loslassen,
weil der ihn hält, der größer ist als alles,
was uns jemals Sorge bereiten wird.

Fotografien und lyrische Texte die bis Ostern dazu einladen über Gott und die Welt nachzudenken. Die Ausstellung findet im Freien statt und ist jederzeit zugänglich.

Wann? **Sonntag 28. Februar 2021 bis Montag 5.April 2021**
Wo? **Entlang der Alten Friolzheimer Straße (Büchle) in 71297 Mönsheim**

Veranstalter: CVJM Mönsheim e.V. & Lyrimage Kunst der Stille

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 hat das Landratsamt Enzkreis, Kommunal- und Prüfungsamt, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 "Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit" (GKZ) die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu" genehmigt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ werden nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekanntmacht.

Verbandssatzung

Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim, und Wurmberg sowie der Stadtwerke Pforzheim GmbH

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (Gbl. S. 403) vereinbaren die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Stadtwerke Pforzheim GmbH die Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu".

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1) Die oben genannten Gemeinden und die Stadtwerke Pforzheim GmbH bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig.
3) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
   a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
   b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche an den Zweckverband übertragen werden.
   c. aus Bezugsrechten bei den Stadtwerken Pforzheim GmbH. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigefügt.
4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
5) Das Zweckverbandsmitglied Stadtwerke Pforzheim GmbH übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt.
   Die Betriebsbetreuung der im Eigentum der beteiligten Gemeinden verbleibenden Anlagen geht nicht automatisch auf die Stadtwerke Pforzheim GmbH über. Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, dafür eigene Betreuungsverträge abzuschließen.
6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
7) Er hat seinen Sitz in Mönsheim.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
2) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
2) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren Unterhaltung. Dasselbe gilt für die Verteilungsanlagen innerhalb der Zweckverbandsgemeinden. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
3) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 Verfassung

1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
2) Organe des Zweckverbands sind:
   1. die Verbandsversammlung
   2. der Verwaltungsrat
   3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der Stadtwerke Pforzheim GmbH.
2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der Stadtwerke Pforzheim GmbH betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Pforzheim GmbH.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
   1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
   2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
   3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
   4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
   5. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
   6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
   7. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
   8. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;

9. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.

2) Für die Bekanntmachung der Sitzungen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Veröffentlichung von Sitzungen der Gremien der Verbandsmitglieder gelten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim GmbH und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
3) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
   Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
4) Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall
5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 9 Geschäftsführung

1) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
2) Die technische Betriebsleitung übernimmt die Stadtwerke Pforzheim GmbH. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
   Ihr obliegt:
   1. die kaufmännische Betriebsführung,
   2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
   3. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
   4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen,
2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anlagen des Verbandes

1) Die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband Friolzheim-Wimsheim übertragen dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
2) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönsheim (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" zum Verkehrswert erworben.
3) Der Verband erstattet den Verbandmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
4) Kosten, die aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an den übertragenen Anlagen entstehen, stellt der Verband der betreffenden Gemeinde in Rechnung.
5) Für Investitionskosten des Verbandes gelten die Regelungen in § 14 der Verbandssatzung.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

1) Bis zur Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die entstehen-

den Kosten von den Verbandsgemeinden (also ohne die Stadtwerke Pforzheim GmbH) zu gleichen Teilen getragen.

2) Nach Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die nach Absatz 1 verteilten Kosten entsprechend den nachfolgenden Regelungen für die Berechnung einer Kapital- sowie Fest- und Betriebskostenumlage nachberechnet. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen oder Rückzahlungen sind den Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen beziehungsweise zu erstatten.
3) Investitionskosten, die zur Voruntersuchung und Planung einer zentralen Wasserversorgung der Verbandsgemeinden notwendig werden, finanziert der Verband über Darlehen, soweit dafür keine Zuschüsse, Kapitaleinlagen oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 15 Eigenkapital des Zweckverbands

1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
2) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 (Beteiligungsquoten) umgelegt.
   Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
4) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrachten Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbands maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 16 Anlagenfinanzierung

1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband durch Darlehen aufgebracht, soweit hierzu nicht eigene Mittel, Umlagen der Verbandsgemeinden oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen.
2) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 festgesetzt.

§ 17 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten

1) Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Regelungen in § 14 Absätze 1 und 2 umgelegt (Festkostenumlage). Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.
2) Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage). Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen.
3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiter zu entrichten.

§ 18 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands

1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2021.

Für die Gemeinde Friolzheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2020	Friolzheim, den 13.01.2021 gez. Michael Seiß Bürgermeister
Für die Gemeinde Mönsheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020	Mönsheim, den 12.01.2021 gez. Thomas Fritsch Bürgermeister
Für die Gemeinde Wimsheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2020	Wimsheim, den 12.01.2021 gez. Mario Weisbrich Bürgermeister
Für die Gemeinde Wurmberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020	Wurmberg, den 12.01.2021 gez. Jörg-Michael Teply Bürgermeister
Für die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.12.2020	Pforzheim, den 14.01.2021 gez. Herbert Marquard Geschäftsführer

Landratsamt Enzkreis
Kommunal- und Prüfungsamt

Pforzheim, 17.02.2021

Bildung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“

Genehmigung

Die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen und die Verbandssatzung vereinbart. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG tritt dem Verband aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats bei.
Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit dieser Genehmigung in den Verbandskommunen öffentlich bekannt gemacht wird. Einschlägig ist die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG hat die Genehmigung mit der Verbandsatzung entsprechend der für die Stadtwerke geltenden Veröffentlichungsregelung bekanntzumachen.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung).

Bastian Rosenau
Landrat

LANDRATSAMT ENZKREIS

Amtliches

Breitbandausbau in Mönsheim – aktuelle Informationen zum Stand der Vorvermarktung durch die Vodafone GmbH

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mitte Dezember startete die Vorvermarktung für den Glasfaserausbau in unserer Gemeinde. Heute möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand und nochmals wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Vorvermarktung geben:

1. Aktivitäten der Vorvermarktung

Zu Beginn wurden alle im Ausbaugebiet unserer Gemeinde liegenden Adressen gemeinsam durch Vodafone und den Zweckverband Breitbandversorgung angeschrieben. Dem Schreiben lag der Grundstücksnutzungsvertrag bei, dessen Abschluss durch die jeweiligen Grundstückseigentümer Voraussetzung für einen kostenlosen Hausanschluss im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist.
Wer das Anschreiben und den Grundstücksnutzungsvertrag nicht erhalten hat, kann online unter www.vodafone.de/enzkreis prüfen, ob seine Adresse im Ausbaugebiet liegt, und gegebenenfalls den Grundstücksnutzungsvertrag herunterladen. Sie können sich dort auch registrieren und für einen für einen Beratungstermin vormerken lassen sowie weitere wichtige Informationen zum geplanten Breitbandausbau in Mönsheim abrufen.
Leider können aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor keine Bürgerinformationsveranstaltungen vor Ort und zentrale Beratungen in Glasfaserbüros stattfinden. Am 13. Januar 2021 fand daher eine viel beachtete Online-Informationsveranstaltung der Vodafone statt – einen Mitschnitt mit vielen Informationen finden Sie ebenfalls unter der o.g. Internetadresse.
Im Auftrag der Vodafone sind zudem Vertriebsmitarbeiter in unserer Gemeinde unterwegs und gehen dabei im Ausbaugebiet von Haustür zu Haustür.
Die Mitarbeiter bewerben dabei sowohl den Grundstücksnutzungsvertrag als auch Endkundenverträge der Vodafone und führen zu ihrer Legitimation ein durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis, Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg), unterzeichnetes Schreiben mit sich.

2. Hausanschluss

Während der noch bis 17. April 2021 laufenden Vorvermarktung haben Sie die Möglichkeit, Ihr im Ausbaugebiet liegendes Grundstück kostenlos an das Glasfasernetz des Zweckverbandes anschließen zu lassen.
Sofern Sie Ihr Gebäude auf der kürzesten Strecke von der öffentlichen Verkehrsfläche her anschließen lassen, gilt dies abweichend vom Wortlaut einer (inhaltlich überholten) Formulierung im Grundstücksnutzungsvertrag, unabhängig von der tatsächlichen Entfernung Ihres Gebäudes zur Grundstücksgrenze. Sie sparen auf diese Weise Baukosten i. H. v. bis zu 2.500 €.

3. Grundstücksnutzungsvertrag

Um den Hausanschluss gratis zu erhalten ist es lediglich erforderlich, bis zum Beginn der Baumaßnahmen in Ihrem Straßenzug einen entsprechenden Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzuschließen. **Der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss eines Endkundenvertrags mit der Vodafone**, d.h. Sie müssen keinen Endkundenvertrag mit der Vodafone unterschreiben, um in den Genuss der kostenlosen Bereitstellung des Hausanschlusses zu gelangen - das Netz des Zweckverbands steht grundsätzlich auch anderen Anbietern offen.

Sie können sich somit selbstverständlich dafür entscheiden, nur den Hausanschluss legen zu lassen – hierfür ist ausschließlich der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags maßgeblich.

Wenn Sie sich allerdings während der Vorvermarktung auch für einen der Tarife der Vodafone entscheiden, übernimmt diese die Kosten für die Verlegung des Glasfaseranschlusses vom Hausübergabepunkt bis in Ihre Wohnräume und den Anschluss des Modems durch einen Techniker – eine weitere Kostenersparnis von 399,00 EUR.

4. Stand der Vorvermarktung

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnten die Vertriebsmitarbeiter von Vodafone bislang nur ca. die Hälfte aller Haushalte erreichen. Zum 24.02.2021 lag die Abschlussquote bei den Grundstücksnutzungsverträgen im Ausbaugebiet in unserer Gemeinde bei 43 %, die Quote der abgeschlossenen Vodafone-Endkundenverträge bei 33 %. Letzteres ist prozentual der höchste Wert in den Gemeinden dieses Ausbauclusters.

5. Zum Schluss

Die Frage, ob Sie tatsächlich einen Glasfaseranschluss benötigen, müssen Sie als Grundstückseigentümer im Ausbaugebiet natürlich zunächst für sich selbst beantworten.

Ganz persönlich kann ich Ihnen allerdings nur dazu raten, sich den kostenlosen Hausanschluss auf jeden Fall zu sichern. Das Streamen von Filmen, Musik und Serien ohne Verzögerungen und Pausen, ultraschnelle Übertragungsraten und stabile Internetverbindungen im Home Office, parallele Nutzung von mehreren Geräten in Ihrem Haushalt – all das gewährleistet das Glasfasernetz und bringt damit die digitale Zukunft auch in Ihr Haus. Und auch wenn Sie für sich selbst derzeit vielleicht keinen Bedarf an schnellerem Internet sehen: durch den Anschluss ans Glasfasernetz steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und machen Ihr Gebäude in dieser Hinsicht „fit" für die Zukunft. Ein künftiger Erwerber bzw. Nutzer wird es Ihnen jedenfalls danken.

Der Glasfaserausbau bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürger viele Vorzüge und der Gemeinde ein wichtiges Stück Lebensqualität. Unterstützen Sie das Vorhaben, mit modernster Glasfasertechnik schnelles Internet nach Mönsheim zu holen. Mit Ihrer Unterschrift sichern Sie den Erfolg des Projektes und machen es so auch zu Ihrem Projekt.

Daher bitte ich Sie: **Schließen Sie sich an!**

Ihr

Thomas Fritsch
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Jahresabschlüsse 2019

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Mönsheim und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe für das Jahr 2019 festgestellt.

Die Rechenschaftsberichte können Sie sich im Ratsinformationssystem unter folgenden Links herunterladen:
Gemeindehaushalt:
https://moensheim.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZeZskousUzl8YFdX8iowgBh1FL3i-7deDyjgEt97oqVi/Rechenschaftsbericht_zur_Jahresrechnung_2019.pdf
Wasserversorgung:
https://moensheim.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcLFgUK0zMn765493ZyCChnL8GkgzSYPV_mDrxS0aauN/Jahresabschluss_des_Wasserversorgungsbetriebes_zum_31._Dezember_2019.pdf
Wohnbau:
https://moensheim.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZW9QpXwpxKrMr5IvRf2jQ6X6nUX8lQieac9VQK6ggnm9/Eigenbetrieb_Wohnungswirtschaft_Jahresabschluss_zum_31._Dezember_2019.pdf

Die Abschlüsse liegen außerdem zusammen mit der Haushaltsrechnung 2019 vom 12. bis zum 22. März 2021 im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, Kämmerei, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Rufnummer 07044 9253-20 oder per E-Mail möglich.

Der Wasserverbrauch im Februar 2021

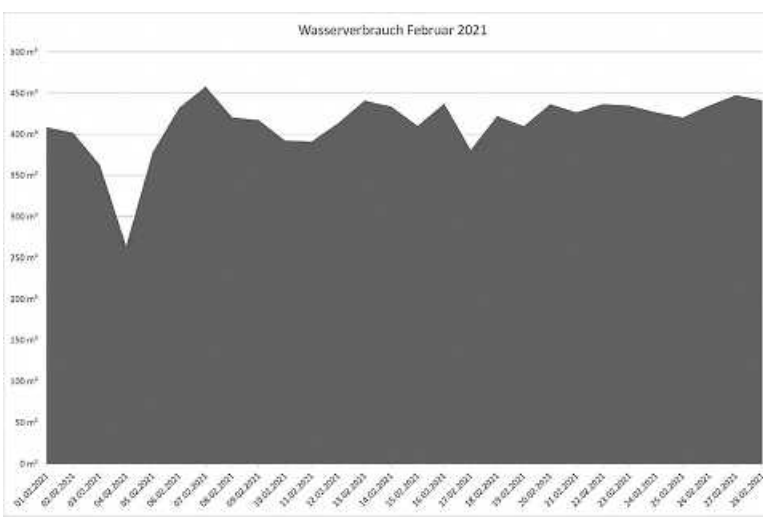

Aus dem Gemeinderat

Bericht Gemeinderatssitzung

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021

Hinweis: Sämtliche im Sitzungsbericht erwähnten Anlagen und Präsentationen können über das Ratsinfosystem auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim heruntergeladen werden

1. **Begrüßung und Festlegung Protokolldienst**

   Bürgermeister Fritsch eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig und damit beschlussfähig ist. Das Protokoll der heutigen Sitzung werden die Gemeinderäte Thomas Bentel und Hans Kuhnle unterzeichnen.

2. **Anlegen eines gärtnergepflegten Grabfeldes**
   Vorstellung einer Entwurfsskizze und Erläuterung der möglichen Umsetzung

   Dieser Punkt war bereits für die Sitzung am 17. Dezember 2020 vorgesehen, die dann wegen Corona abgesagt wurde. Auf die damals bereits zugegangene Sitzungsvorlage samt Anlage (Entwurfsskizze) wird verwiesen.
   Anhand einer Präsentation, die diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist, erläutern die Herren Hartmann und Herr Hilligardt (jeweils von den gleichnamigen Gärtnereien in Wurmberg und Pforzheim) das Konzept eines gärtnergepflegten Grabfeldes sowie den geplanten Entwurf für die infrage kommende Fläche (nicht belegte Teilfläche des Grabfeldes III).
   Bei einem gärtnergepflegten Grabfeld legt die Genossenschaft badischer Friedhofsgärtner die Grabstellen inklusive Grabstein komplett an und pflegt diese. Dadurch entsteht ein einheitliches Bild dieses gesamten Grabfeldes. Für die Gemeinde ist die Anlage und Gestaltung des Grabfeldes kostenneutral. Neben Erdgräbern sind auch Urnengräber und Urnengemeinschaftsgräber vorgesehen. Die Grabstellen werden für die gesamte Zeit der Grabnutzungsdauer von der Genossenschaft badischer Friedhofgärtner gepflegt. Der Grabnutzungsberechtigte löst die Kosten dafür mit dem Kauf des Grabes ab. Von Herrn Hilligardt werden diese mit rund 6.000 Euro beziffert.
   Auf die Gestaltung des Grabes hat der Nutzungsberechtigte somit keinen Einfluss. Aber natürlich können die Angehörigen auch Blumen o. dgl. ablegen.
   Das Konzept überzeugt die Damen und Herren des Gemeinderates durchweg. Insbesondere wird hervorgehoben, dass der Friedhof als Lebensraum betrachtet und eine naturnahe Gestaltung angestrebt wird. In der Präsentation wird dies durch einige bereits umgesetzte Beispiele dargestellt.
   Auf Nachfrage antworten Herr Hilligardt und Herr Hartmann, dass auch die beiden Urnengrabfelder unterhalb der Aussegnungshalle mit einbezogen werden können. Diese sind nicht gut gepflegt und man erhofft sich, dass diese beiden Grabfelder eine Aufwertung erfahren. Es seien auch weitere Flächen auf dem Friedhof denkbar, die künftig an die Genossenschaft übertragen werden können.
   Die beiden Gärtner bestätigen auch, dass das Grabfeld gleich zu Beginn komplett hergestellt wird und die Genossenschaft hier in Vorleistung geht. Damit entfällt für die Gemeinde der Pflegeaufwand für die nicht belegten Grabstätten.
   Sofern der Gemeinderat dem Konzept und damit der Beauftragung der Genossenschaft zustimmt, wird es eine Feinplanung geben, die dann erneut im Gemeinderat abgestimmt wird. Danach wird das Grabfeld hergestellt und die Grabstellen stehen zur Verfügung.
   Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verband badischer Friedhofsgärtner die westliche Hälfte des Grabfeldes III sowie die beiden Urnengrabfelder unterhalb der Aussegnungshalle zur Anlage eines gärtnergepflegten Grabfeldes zur Verfügung zu stellen.

3. JobRad-Regelung für die Beschäftigten der Gemeinde Mönsheim

Aufgrund einer entsprechenden Abfrage der UBLM-Fraktion zur Sitzung am 26.11.2020 hat sich Herr Arnold dem Thema angenommen und die Verwaltung legt ein Konzept zur JobRad-Regelung für die Beschäftigten der Gemeinde vor.
Das Angebot findet breite Zustimmung im Gemeinderat, da dadurch den Beschäftigten der Gemeinde ein günstiges Angebot für das Leasing eines hochwertigen Fahrrades geboten werden kann. Dabei werden die Leasing-Raten den Beschäftigten als Entgeltumwandlung vom Bruttogehalt abgezogen. Durch den Steuervorteil refinanziert sich über die Laufzeit (36 Monate) der Mehrbetrag, der in Summe der Leasingraten gegenüber dem Kaufpreis bezahlt werden muss, mindestens teilweise, je nach Steuerklasse sogar komplett. Der/die Bedienstete muss allerdings 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrades als geldwerten Vorteil für die private Nutzung versteuern. Die Interessierten müssen selbst ausrechnen du entscheiden, ob sich das Angebot für sie/ihn lohnt.
Auf Nachfrage erläutert Herr Arnold, dass nicht nur E-Bikes geleast werden können, sondern auch Räder ohne Unterstützung. Ausgeschlossen sind lediglich Pedelecs mit einer Motorunterstützung die eine Geschwindigkeit von > 25 km/h erlauben.
Diskutiert wird schließlich, ob die Gemeinde auch die abzuschließende Versicherung und die Inspektionskosten (ohne eventuelle Reparaturen) übernehmen soll. Alternativ dazu wird vorgeschlagen, lediglich die Versicherung zu übernehmen und die Inspektion die Nutzer selber tragen.
Die vertragliche Vorgehenseise sieht so aus, dass zwischen der Gemeinde Mönsheim als Arbeitgeber und der/dem jeweiligen Beschäftigten ein „Nutzungsüberlassungsvertrag" abgeschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch die Eingaben im persönlichen JobRad-Portal der Gemeinde Mönsheim automatisch generiert. Er gilt als zusätzliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag des Beschäftigten und wird von den Finanzbehörden steuerlich anerkannt.
Am Ende beschließt der Gemeinderat **einstimmig d**ie JobRad-Regelung für die Beschäftigten der Gemeinde Mönsheim einzuführen wird und mit der Firma MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt (Leasinggeber) einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.
Mit **7 Ja- und 6 Nein-Stimmen** wird außerdem beschlossen, dass die Gemeinde die Kosten der Versicherung und Inspektion, aber nicht eventuelle Reparaturen übernimmt.
Über die Alternative, nur die Kosten der Versicherung zu übernehmen wird deshalb nicht mehr abgestimmt.

4. Vereinsförderung
Antrag des Tennisclubs Mönsheim auf Zuschuss zum Neubau der Linien

Gemäß § 3 der Vereinsförderrichtlinien können Ersatzinvestitionen dann gefördert werden, wenn seit der erstmaligen Herstellung mindesten 15 Jahre vergangen sind. Auf Nachfrage beim Verein wurde bestätigt, dass die Linien bisher noch nie seit der ersten Herstellung neu gebaut wurden. Gemäß dem vorliegenden Angebot betragen die Kosten für den Neubau der Linien brutto 6.027 €.
Ohne weitere Aussprache wird **einstimmig beschlossen,** dem Tennisclub Mönsheim zum Neubau der Linien auf den Plätzen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Herstellungskosten, maximal 1.610 Euro zu gewähren.

5. Feststellung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2019

Der komplette Abschlussbericht kann über das Ratsinfosystem heruntergeladen werden.

Gemeindekämmerer Andreas Scheytt verweist auf den beigefügten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019 und erläutert die wesentlichen Positionen dazu.
Nachdem im Jahr 2018 der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden konnte, weil Umlagen an Kreis und Land mit rund 3,5 Millionen Euro abzuführen waren, gelingt es im Verwaltungshaushalt 2019, eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 724.000 Euro zu erwirtschaften. Möglich wird dies durch um rund 600.000 Euro höhere Steuereinnahmen.
Im Vermögenshaushalt kann durch die höhere Zuführung darauf verzichtet werden, Mittel aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Es ist sogar möglich, die Rücklage um gut 240.000 Euro aufzustocken, so dass deren Bestand zum Jahresende 3,5 Millionen Euro beträgt.
Größte Investitionsausgaben im Haushaltsjahr waren:

- Ortskernsanierung (139.000 Euro),
- Radweg (200.000 Euro),
- Sanierung Rotweg (503.000 Euro)
- Umrüstung Straßenbeleuchtung (71.700 Euro)
- Vermögensumlagen Zweckverbände (97.000 Euro).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Bildung der Haushaltsreste wie in III. der Anlage dargestellt sowie die die Jahresrechnung – wie in IV. der Anlage dargestellt.

6. Jahresabschluss 2019 des Wasserversorgungsbetriebs

Der komplette Abschlussbericht kann über das Ratsinfosystem heruntergeladen werden.

Der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung liegt den Damen und Herren des Gemeinderates vor. Gemeindekämmerer Andreas Scheytt weist auf die stark zurückgegangenen Wasserverluste hin. Eine umfassende Rohrnetzuntersuchung Anfang 2019 und weniger Rohrbrüche im Jahresverlauf seien im Wesentlichen dafür Ausschlag gebend. Allerdings wird im Jahr 2020 wieder ein größerer Verlust befürchtet, da um die Weihnachtszeit 10 Rohrbrüche zu beklagen waren. Ein weiterer großer Bruch konnte erst nach langem Suchen gefunden werden, da er an einer Hausanschlussleitung lag.
Im Wirtschaftsjahr 2019 ist ein Verlust von 15.800 Euro entstanden, so dass der Gewinnvortrag in der Bilanz zum 31.12.2018 auf 74.700 Euro zurückgeht.
Die notwendige Eigenkapitalausstattung von 30 % der Bilanzsumme ist trotz der entstandenen Deckungsmittellücke weiterhin gegeben. Der Ausgleich der Deckungsmittellücke wird im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehen.
Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes wird einstimmig beschlossen.

7. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Wohnbau

Der komplette Abschlussbericht kann über das Ratsinfosystem heruntergeladen werden.

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist ein Verlust von 3.000 Euro entstanden, der aus dem Gewinnvortrag getilgt werden kann, so dass dieser auf 17.300 Euro zurückgeht.
Im Vermögensplan wurden die nicht verbrauchten Planansätze sowohl auf der Einnahmen- (Kaufpreis-Schlussraten der Wohnungen gingen erst 2020 ein) als auch auf der Ausgabenseite (Fertigstellung Im Gödelmann und Erwerb Diakoniestation erst 2020) auf neue Rechnung vorgetragen. Da das geplante Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität dennoch aufgenommen wurde, entstand ein Deckungsmittelüberhang von 33.700 Euro.
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wohnbau" wird einstimmig beschlossen

8. Freibad Mönsheim
Festlegung Besucherobergrenze; Zugangs-/Ticketsystem

Nach der Beratung zu diesem Thema in der letzten Gemeinderatssitzung haben wir diverse Anfragen gestellt und uns weitere Überlegungen dazu gemacht.
Ausgehend vom ersten Entwurf, der vom Gemeinderat in der Sitzung am 4. Februar 2021 diskutiert wurde, wurde nun ein überarbeitetes Konzept zur Vorlage erstellt. Bei der genannten Sitzung wurden dafür folgende Vorgaben an die Verwaltung gemacht:

- Die Besucher-Obergrenze von ca. 1000 Besuchern soll eingeführt werden.

- Gibt es ein „Ermäßigungskartensystem", wie von der Verwaltung angedacht, schon irgendwo?
- Wieviel Jahreskarten wurden in den letzten Jahren verkauft?
- Wird ein Online-Ticketsystem eingeführt, dann soll es trotzdem ein Kontingent an Karten geben, die an der Tageskasse gekauft werden können.
- Die bisherige Dauerkarte soll als „Bade-Flatrate" beibehalten werden.
- Der Eintrittspreis muss lukrativ bleiben.
- Dauerkarte und Ticketverkauf wie bisher (also kein Online-Ticketing). Auf der Homepage und über ein Zählwerk soll die aktuelle Besucherzahl angezeigt werden.

Zu den einzelnen Punkten wird folgendes ausgeführt:

In den uns bekannten Bädern gibt es kein **Ermäßigungskartensystem.** Die Veraltung hat diesbezüglich auch beim damaligen Freibadplaner, Herrn Gruner, nachgefragt, da er einen größeren Erfahrungsradius hat. Auch er hat davon noch nichts gehört.

Im Vorverkauf, wurden in den Jahren 2016 bis 2019 folgende **Zahl Jahreskarten** ausgegeben:

2016: 577, davon 98 Familien (406 Pers.) / 116 Erw. / 55 Kinder
2017: 475, davon 72 Familien (287 Pers.) / 123 Erw. / 65 Kinder
2018: 569, davon 92 Familien (374 Pers.) / 139 Erw. / 56 Kinder
2019: 558, davon 81 Familien (341 Pers.) / 156 Erw. / 61 Kinder

Auch bei einem Online-Ticketsystem sind alle möglichen **Kontingentierungen** denkbar. Wenn wegen Corona kein ausschließliches Online-Ticketing mehr notwendig ist, kann z.B. auch eine Anzahl an Karten für den ausschließlichen Kassenkauf vor Ort reserviert werden. Wäre dieses Kontingent ausgeschöpft, aber das Bad noch nicht ausverkauft, könnten trotzdem weiter Karten an der Kasse verkauft werden.

Und es ist auch möglich, ein Kartenkontingent für den Eintritt z.B. ab 17 Uhr (Abendkasse) bereitzuhalten, damit es auch für Besucher, die nach der Arbeit noch kurz ins Bad möchten, diese Möglichkeit gibt.

Es wäre technisch möglich, neben der Jahres-Rabattkarte zusätzlich auch die **Dauerkarte nach bisherigem Muster** beizubehalten oder natürlich auch nur die Dauerkarte.

Die **Visualisierung der Besucherzahl** wurde in Bad Liebenzell im letzten Jahr (Obergrenze wegen Corona) durch eine Ampel angezeigt. Diese funktioniert über eine Lichtschranke. Gleichzeitig wurde über eine Software die noch freien Plätze auf der Homepage angezeigt. Diese Technik war von der Stadt Bad Liebenzell für die Saison gemietet. Kosten rund 2.000 €.

Bei der Aussprache wird schnell deutlich, dass sich eine große Mehrheit dafür ausspricht eine Obergrenze von 1000 Besuchern (die gleichzeitig im Bad sind) einzuführen, ansonsten aber alles wie gewohnt zu belassen. Die Zählung der Besucher, die sich aktuell im Bad befinden, soll an der Kasse und über die Homepage der Gemeinde visualisiert werden. Beim Verkauf der Dauerkarten müsse deutlich gemacht werden, dass mit dem Erwerb kein Anspruch auf Einlass besteht.

Als Vorteil dieser Regelung wird auch gesehen, dass im Tagesverlauf durchaus mehr als 1.000 Besucher ins Bad gehen können, aber eben nicht gleichzeitig. Ein Frühschwimmer würde ja wieder einen Platz frei machen, wenn er das Bad wieder verlässt.

Der Vorsitzende äußert erneut seine Befürchtung, dass es zu großen Frustrationen führen könne, wenn insbesondere ein Dauerkartenbesitzer vor der Kasse steht und dann nicht mehr reinkommt. Es müsse auch klar sein, dass es keine Toleranzen geben könne. Dies wird von den Damen und Herren des Gemeinderates so bestätigt.

Bei der nachfolgenden Beschlussfassung soll nur über das Zutrittssystem abgestimmt werden. Die Eintrittspreise für die Badesaison 2021 werden in einer späteren Sitzung beschlossen. Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass sich der Beschluss auf eine Freibadöffnung im Normalbetrieb bezieht. Sollten aufgrund von Coronabeschränkungen andere Vorgaben notwendig werden, gehen diese den jetzigen Regelungen vor.

Einstimmig wird die Einführung einer Obergrenze von 1000 Gästen, die gleichzeitig das Bad besuchen dürfen, beschlossen.

Mit **12 Ja- und 1 Nein-Stimme wird weiter beschlossen,** diese Besucherobergrenze nur über die Visualisierung der Gästezahl zu regeln, also kein Online-Ticketsystem einzuführen.

9. Bekanntgaben; Verschiedenes

Anfragen der UBLM

1. Lückenschluss Radweg nach Wiernsheim: Der Rad-/Feldweg nach Wiernsheim ist besonders kurz vor der Gemarkungsgrenze in einem schlechten Zustand. Kann die Gemeinde gemeinsam mit Wiernsheim einen Förderantrag stellen? Ebenso müsste der Verbindungsrad/Feldweg Richtung Serres überprüft werden. Möglicherweise können kleine Maßnahmen über eingestellte Mittel aus dem Haushalt 2021 finanziert werden.

Aktuelle Fördermöglichkeiten:

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Modernisierung+laendlicher+Wege

Antwort:
Zunächst müssen wir in diesem Jahr den Radweg entlang der L 1134 über die Bühne bringen. Die Ausschreibung dafür läuft zurzeit. Im Rahmen der Vergabesitzung dafür wird das Büro Spieth dann auch die Machbarkeitsstudie für den dortigen Lückenschluss in den Ort vorstellen. Danach können wir abschätzen, was wann möglich sein wird. Es sind außerdem weitere Förderprogramme angekündigt. Mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Amt für nachhaltige Mobilität sind wir diesbezüglich in einem guten Austausch.
Bei dem beschriebenen Förderprogramm handelt es sich um jenes Programm, aus dem wir die Mehrbreite des Radweges nach Heimsheim gefördert bekommen.

2. Coronaschutzkonzepte Schule / Kindergärten: Welche Schutzmaßnahmen (Tests/Lüftung usw.) wurden für die Öffnung der Schule / Kindergärten getätigt?

Antwort:
Zum Betrieb der KiTas unter Pandemiebedingungen gibt es eine gemeinsame Handlungsanweisung der Unfallkasse B-W, des KVJS sowie des Landesgesundheitsamtes, an die sich die Einrichtungen halten. Das sind dieselben wie vor der Schließung im Dezember 2020. Für die Schule ist das Schulamt zuständig. Die Regelungen sind im Grundsatz ähnlich.
Aus einem Zuschussprogramm dafür hat die Schule mobile Lüftungsgeräte beschafft, bzw. bestellt.
Bzgl. Tests verweise ich auf meine E-Mail an die Damen und Herren des Gemeinderates vom Dienstag, 23. Februar 2021 , 8:21 Uhr.
Ab sofort ist auch das Personal von Kindergärten und Schule impfberechtigt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde wurden bereits entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

3. Pflanzung von 4 schattenspendenden Bäumen See: Kann die Gemeinde an den Sitzgruppen am Paulinensee jeweils einen geeigneten Baum als Schattenspender pflanzen (Weiden , Schwarzerle o.ä.)

Antwort:
Wird mit Herrn Schiz besprochen.

4. Wann findet die Gewässerpflege in Mönsheim statt, gibt es jetzt einen Termin?

Antwort:
Voraussichtlich in der KW 9.

5. Wann und wo findet dieses Jahr der Brennholzverkauf statt?

Antwort:
Nach Rücksprache mit Herrn Schiz wird der Verkauf schwerpunktmäßig im Schellenberg stattfinden, sobald das Holz raus ist. Das wird voraussichtlich im März sein.

Auch der Brennholzverkauf muss unter Pandemiebedingungen stattfinden. Es werden, wie immer, Listen und Karten veröffentlicht. Herr Schiz wird dann noch ein Zeitfenster nennen, wie und wann er erreichbar sein wird, um mit den Käufern die Termine abzustimmen. Dieses Vorgehen wurde im letzten Jahr in Niefern erfolgreich praktiziert.

6. Sind die Umsetzungen der reklamierten Maßnahmen aus der Gewässerschau im November erfolgt?

Antwort:
Nein, noch nicht.

7. Wann beraten wir den HH 2021?

Antwort:
Nachdem die Abschlussarbeiten für 2019 sich bis in den Februar hingezogen haben, verzögert sich auch die Aufstellung des Haushaltplans. Es ist geplant, diesen spätestens im April im Gemeinderat zu beraten.
Die wesentlichen Maßnahmen des Vermögenshaushaltes wurden ja bereits im Oktober 2020 im Gemeinderat besprochen, so dass es eine Haushaltssitzung in der bisher gewohnten Form erst für den Haushalt 2022 wieder vorgesehen ist. Sobald alle maßgeblichen Planzahlen vorliegen wollen wir allerdings vor der Beratung im Gemeinderat die Grundzüge der Planung, also die wesentlichen Haushaltspositionen, mit jeweils 2 Fraktionsvertretern erläutern.

8. Die Entscheidungen der Verkehrsbehörde zu Geschwindigkeitsbeschränkungen (Wimsheimer Str., Iptinger Str., Sporthalle Richtung Ortseingang Mönsheim) vom 9.2.21 sind eine Zumutung. Die Berufung auf die Straßenverkehrsordnung ist mehr als zweifelhaft. Es gibt etliche Beispiele in anderen Kommunen, wo dies umgesetzt ist. Der Hinweis auf die Unfallhäufigkeit ist ebenso mehr als fahrlässig. Wir erwarten, dass ein Beschwerdebrief an die Vorgesetzten der Verkehrsbehörde im Landratsamt gemacht wird - auch an den Landrat H. Rosenau und den 1. Landesbeamten H. Herz

Anfragen GR Hubert Kleiner, FWG

1. Gibt es nähere Informationen, um welche Art von Gewerbegebiet es sich bei der Ausweisung in Wiernsheim nähe RBW Werk handelt? Ich denke da an aufkommenden zusätzlichen Verkehr durch Mönsheim.

Antwort:
Im Planentwurf ist das Gebiet „Waldwiesen" als Gewerbegebiet (GE), also nicht als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Der Gemeinderat hat hierzu im Juni 2018 folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Gemeinde Wiernsheim wird aufgefordert, vor Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung mitzuteilen, mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die Neuansiedlung des Betriebs im Gebiet „Waldwiesen" gerechnet wird. Dabei soll insbesondere dargelegt werden, über welche Verkehrswege der Schwerlastverkehr das Gewerbegebiet an- und abfährt.
Hierzu ist bislang keine weitere Antwort bei uns eingegangen.

2. Was passiert aktuell an der alten Straßenmeisterei an der Autobahn? Ich frage das im Hinblick auf die Aus- und Umbaupläne der BAB Ausfahrt und des Diebkreisels.

Antwort:
Im Gewerbegebiet Kammertal ist geplant:
- der Neubau eines 7-geschossigen Bürogebäudes mit einer 2-geschossigen Tiefgarage
- Neubau einer Gewerbehalle mit Messkabinen zur Prüfung elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV) und Halleneinbau mit Büro-,
- Sozial-, Technik- und Nebenräumen Sanierung und Umbau des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes zu Werkstatt und Kantine

Die Bauunterlagen sind öffentlich und über das Ratsinfosystem der Stadt Heimsheim (Sitzung des Technischen Ausschusses am 7.12.2020) einsehbar.

Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss
Öffnungszeiten des Büros sind
Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr
in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14
oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerks Mönsheim
Haben Sie Fragen rund ums Alter?
Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?
Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.
Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Kein Offener Bücherschrank – aber Bücher in der Kiste
Wegen der Bauarbeiten auf dem Marktplatz kann leider der offene Bücherschrank vorübergehend nicht geöffnet werden. Sobald der neue Belag auf dem Platz fertig ist, wird der Bücherschrank natürlich wieder geöffnet.
In dieser Zeit stehen am Eingang zur Küche der Alten Kelter 2 Kisten mit Büchern. Wir füllen diese regelmäßig wieder auf, bitte bedienen Sie sich.

Fahrt zum Impfzentrum
Die erste Gruppe von Personen die geimpft werden, sind Personen ab 80 Jahren aufwärts und bei dieser Personengruppe wird es Personen geben denen es schwer fallen wird in die Sporthalle zu kommen.
Wenn Sie keine Möglichkeit haben in die Appenbergsporthalle zu gelangen, melden Sie sich bei uns, wir versuchen einen Fahrdienst zu organisieren. Die Fahrer der Einkaufsfahrten haben sich bereit erklärt auch diesen Fahrdienst anzubieten, herzlichen Dank dafür.
Wir können nicht garantieren, dass wir jeden Termin abdecken können, aber wir werden es auf jeden Fall versuchen. Bitte, bei Bedarf, so früh wie möglich den Termin mitteilen.

Einkaufsfahrt
Am **Freitag, 4. März** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es kann immer nur 1 Fahrgast befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.
Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!
Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.
Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihres Alters oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Seniorenbriefe
Nachdem vor einem Jahr viele Angebote des Sozialen Netzwerks Mönsheim ausfallen mussten, haben wir begonnen monatlich Seniorenbriefe zu versenden. Es waren mal Bewegungskarten, mal Schokolade, mal Brause, mal eine Broschüre und immer auch etwas zum Rätseln und wichtige Informationen dabei. Es wurde an die Personen gesendet die in den letzten Jahren Angebote des

Sozialen Netzwerkes besucht hatten. Jetzt kamen Anfragen "warum bekomme ich das nicht?". Wer gerne die Briefe bekommen möchte, kann sich beim Sozialen Netzwerk Mönsheim entweder telefonisch melden oder eine E-Mail schreiben oder Sie werfen einen Zettel in den Briefkasten im Rathaus. Klar, wer möchte bekommt auch einen Brief. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönsheim, jetzt mehr denn je!
Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.
Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Angebote des Sozialen Netzwerks Mönsheim
Wann die verschiedenen Angebote des Sozialen Netzwerks Mönsheim wieder starten, wissen wir noch nicht. Aber wir freuen uns jetzt schon darauf und werden es im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlichen.

Wandertipp
Natürlich können diesen Monat die Mesamer Tausendfüßler noch nicht als Gruppe starten, aber alleine, zu zweit oder mit der Familie dürfen wir wandern. Dazu möchten wir Ihnen wieder Touren-Tipps geben um die Wanderungen nachzuwandern. Es soll eine Idee sein wohin die nächste Wanderung gehen könnte, die Wanderungen sind nicht detailliert beschrieben.
Es sind die erprobten Wanderungen der Mesamer Tausendfüßler.
Heute die Ankündigung der 17. Tour die im April 2019 stattfand:
"Die Aprilwanderung findet in Stuttgart statt.
Wir fahren zum Schloss Solitude Parkplatz am Ehrenfriedhof (Kreuzung Solitudestraße/Bergheimer Steige)
und starten dort die Tour in Richtung Bären- und Neuer- /See, am Bärenschlösse vorbei (Einkehrmöglichkeit, *zurzeit leider nicht*) gen Rotwild- und Wildschwein-Gehege und zurück zum Parkplatz.
Die Tour ist ca. 10,5 km und ohne nennenswerte Schwierigkeiten."

Foto April 2019

Bekanntmachungen

Umleitung Regionalbuslinien 761 und 763

Wegen einer Baumaßnahme auf der Landstraße zwischen Wurmberg und Wimsheim gibt es ab Montag, 8.3.21 für ca. vier Wochen eine Vollsperrung.
Die Buslinien 761 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim –Heimsheim und 763 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Iptingen müssen deshalb umgeleitet werden. Beide Linien verkehren über Mönsheim.
Bei der Linie 761, die Mönsheim ohne Halt durchfährt, muss deshalb zwischen Wurmberg und Heimsheim bzw. in der Gegenrichtung zwischen Wimsheim und Pforzheim und mit einer Verspätung von ca. fünf Minuten gerechnet werden.

Die Linie 763 hat einen Baustellenfahrplan mit leicht geänderten Zeiten. Die Linie verkehrt von Wurmberg kommend nach Mönsheim und von dort nach Wimsheim. Kurse die weiter verkehren nach Iptingen, fahren von Wimsheim nochmal nach Mönsheim zurück und dann weiter nach Iptingen. In Wurmberg entfällt die Haltestelle Uhlandstraße, stattdessen wird die Haltestelle Ochsen bedient. In Wimsheim entfällt die Haltestelle Wurmberger Straße.
Den Baustellenfahrplan gibt es unter www.vpe.de.

Schulen

Gemeinschaftsschule Heckengäu

Einladung in die Sommerschule!
Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
zur Sommerschule sind alle Kinder der 4. Klassen, die im nächsten Schuljahr in Klasse 5 der Gemeinschaftsschule aufgenommen werden, eingeladen.
Die Anmeldung zur Sommerschule kann gleichzeitig mit der Schulanmeldung in der Woche vom 08.03.2021 bis 11.03.2021 vorgenommen werden. Dort erhalten Sie weitere Informationen.
Wir freuen uns, dieses großartige Angebot machen zu können.
Mit freundlichen Grüßen
Monika Becker, Rektorin

VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

LUS Heimsheim

Infos zur Anmeldung der Realschulklasse 5

„LUS Schnuppertag digital" ab sofort online auf www.lusheimsheim.de

Die Anmeldung zur Realschule ist persönlich (ohne Anwesenheit des Schülers/der Schülerin) im Zeitraum von Mo., 03.03.2021 bis Do., 11.03.2021 zu den Öffnungszeiten des Sekretariats (08:00 – 13:00 Uhr) durch einen Erziehungsberechtigten möglich.

Bitte beachten Sie, dass dafür vorab unbedingt telefonisch (07033/53920) ein Termin vereinbart werden muss. Zur Anmeldung können Sie das Anmeldeformular im Vorfeld auf unserer Homepage herunterladen und ausfüllen. Anmeldeformulare liegen auch vor dem Sekretariat aus. Bitte denken Sie unbedingt an Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung.

Zusätzlich zur persönlichen Anmeldung ist auch eine **schriftliche Anmeldung per Postsendung oder Einwurf** direkt in unseren Briefkasten am Haupteingang möglich. Bitte denken Sie bei diesem Anmeldeverfahren ebenfalls daran, Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung beizulegen. Nur dann können wir die Anmeldung bearbeiten. Spätester Einwurf bzw. Postzustellung ist Do., 11.03.2021, 24:00 Uhr

Beide Verfahren der Anmeldung, persönlich oder per Post/Einwurf, sind gleichberechtigt und haben keine Auswirkung auf die Aufnahme an der LUS. In beiden Verfahren bekommen Sie per Mail eine Anmeldebestätigung.

In den vergangenen Jahren konnten wir immer alle Anmeldewünsche auch erfüllen und mussten in Klasse 5 niemanden abweisen. Ich gehe davon auch in diesem Jahr aus.

Die endgültige Aufnahmebestätigung mit allen weiteren Informationen zum Start an der LUS im Schuljahr 2021/2022 bekommen Sie dann voraussichtlich Anfang Mai, wenn die Schüler-zuweisungen durch das Staatliche Schulamt Pforzheim abgeschlossen sind.

Falls Sie, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte zeitnah ein persönliches Beratungsgespräch, telefonisch oder per Videokonferenz, wünschen, melden Sie sich zur Terminvereinbarung im Sekretariat unter 07033/53920 oder unter sekretariat@lusheimsheim.de

Peter Hemmer, Schulleiter

Gymnasium Rutesheim

Änderungen bei der Anmeldung am Gymnasium Rutesheim

Bitte beachten Sie, dass sich das Anmeldeverfahren am Gymnasium Rutesheim aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemielage wie folgt geändert hat:

1. Bitte melden Sie Ihr Kind in jedem Fall über das **Anmeldeformular auf unserer Homepage** (www.gymnasium-rutesheim.de) an - **eine Möglichkeit zur persönlichen Anmeldung vor Ort wird es nicht geben**. Wenn Sie bereits online die Vorabanmeldung durchgeführt haben, ist keine erneute Anmeldung erforderlich.
2. Neben der Online-Anmeldung benötigen wir folgende **Unterlagen**:
   - **Grundschulempfehlung** für die weiterführende Schule (**Blatt 3**) - **IM ORIGINAL**
   - **Bestätigung der Grundschule** über den Schulbesuch (**Blatt 4**) - **IM ORIGINAL**
   - **Nachweis über den Impfschutz gegen Masern** (z.B.: Impfbuch) - IN KOPIE
   - ein **Identitätsnachweis** des Kindes (z.B. Kinderreisepass, Geburtsurkunde) - IN KOPIE
   - Foto des Kindes
   - ggfs. sonstige Unterlagen (z.B. Nachweis über alleiniges Sorgerecht, ärztliche Atteste, Nachteilsausgleich, LRS,…) - IN KOPIE

Diese Unterlagen sind bis **Donnerstag**, **11.03.2021 12 Uhr per Post oder direktem Einwurf in den Schulbriefkasten am Haupteingang des Gymnasiums Rutesheim** abzugeben.

Eine persönliche Anmeldung ist aufgrund der Pandemielage nicht möglich und nötig. Sofern die Online-Anmeldung und die aufgeführten Unterlagen fristgerecht bei uns eingehen, senden wir Ihnen nach Beendigung des Anmeldeverfahrens ab 11.03.2021 eine Anmeldebestätigung zu.

Wir können aus strukturellen Gründen und Gründen der Kapazität nicht mehr als 6 Klassen bilden. Einen Anspruch auf G 9 gibt es nicht.

Aus anderen Ämtern

Leader Heckengäu

Interessensbekundung LEADER Heckengäu für die Förderperiode 2021- 2027

LEADER Heckengäu soll weitergehen! Das Aktionsgebiet Heckengäu, mit 21 Kommunen aus den vier Landkreisen Böblingen, Calw, Enzkreis und Ludwigsburg, bekundet sein Interesse für die nächste Förderperiode von 2021 bis 2027. Bereits 2014 bis 2020 war man als LEADER-Region aktiv. Jetzt sollen voraussichtlich drei

Kommunen dazukommen – Rohrdorf, Wurmberg und Calw mit den Ortsteilen Stammheim, Heumaden und Holzbronn.

„Die Einreichung der Interessensbekundung ist der erste Schritt für die Neubewerbung", erklärt der LEADER Vorstandsvorsitzende Martin Wuttke. „LEADER lebt davon, dass sich die Menschen beteiligen. Deshalb freuen wir uns auf einen spannenden Austausch mit möglichst vielen Beteiligten im Rahmen der weiteren Bewerbungsphase."

Das LEADER-Gebiet erstreckt sich s-förmig von Eberdingen im Nordosten bis Haiterbach im Südwesten. Die neue Gebietskulisse hätte eine Fläche von rd. 471 km² und eine Einwohnerzahl von rund 135.400 Einwohnern (vorher rd. 436 km² und rd. 125.000 Einwohner). Die Abgrenzung erfolgt insbesondere über den Naturraum Heckengäu. Die angedachte LEADER-Kulisse kann auf die Erfahrungen der LEADER-Förderperiode 2014-2020, auf das PLENUM-Projekt Heckengäu und insbesondere auf dem eingerichteten Regionalmanagement aufbauen. Das Heckengäu bietet Potenzial im Hinblick auf Tages- und Wochenendtouristen aus den nahe liegenden Ballungsräumen und findet dort auch einen Absatzmarkt für regionale Produkte. Die Bewerbung erfolgt durch den bereits bestehenden Verein LEADER Heckengäu e.V.

Das Entscheidungsgremium wird auch in Zukunft durch den rd. 20-köpfigen Vorstand gebildet, in dem ein breites Spektrum der gesellschaftlichen Strukturen sowie der Themenfelder abgedeckt ist. Die Handlungsfelder wurden im Rahmen der LEADER-Bewerbung im Jahr 2014 erarbeitet und die darin enthaltenen Ziele in den vergangenen Jahren durch Projekte umgesetzt.

In den vergangenen sechs Jahren wurden insgesamt 134 Projekte beraten. Davon kamen 84 Projekte zur Umsetzung bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase. Rd. ¼ der übrigen Projekte wurden durch die Antragsteller zurückgezogen, weitere 38 konnten aus Budgetgründen nicht bedient werden. „Diese Zahlen zeigen den hohen Bedarf einer zielgerichteten Förderung im Heckengäu", erklärt Wuttke. „Insbesondere ist es erfreulich, dass ca. 75% der Projekte in privater Trägerschaft angestoßen wurden. Und auch, dass in fast jeder der an LEADER beteiligten Kommunen bereits Projekte umgesetzt wurden."

Enzkreis

Enzkreis

Schwarzer Rindenbrand an Apfelbäumen: Jetzt vorbeugen und Stammanstrich anbringen

Schwarz verfärbte Stellen an den Stämmen und Ästen von Apfelbäumen sorgen derzeit für große Unruhe unter Besitzern von Obstwiesen und Gärten in der ganzen Region. Betroffen sind vor allem jüngere Apfelbäume, vereinzelt auch Birnbäume, an Standorten, die zu Trockenheit neigen. Als Verursacher der Rindenschäden gelten Schadpilze aus der Familie Diplodia.

„Pilzsporen, die über Verletzungen in die Rinde eindringen, keimen im Frühjahr bei regnerischem Wetter", erklärt Bernhard Reisch, Obstbauberater beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises. „Die Infektion beginnt, die Rinde verfärbt sich schwarz, stirbt ab und löst sich vom Holzkörper", beschreibt er die Folgen. Insbesondere bei Bäumen, die durch Wassermangel geschwächt seien, vergrößere sich der erkrankte Bereich rasch und es entstünde ein umfangreicher Defekt. Im Gegensatz zu anderen Rindenverletzungen könne der Baum diese offenen Schadstellen nicht mehr schließen, so der Experte.

Sein Rat: „Da eine direkte Bekämpfung des Pilzes auf Obstwiesen und in Hausgärten nicht möglich ist, müssen stark befallene Äste entfernt werden. Bei umfangreichen Stammschäden leidet die Wasser- und Nährstoffversorgung und es bleibt nur die Rodung des Baumes. Das anfallende Schnittgut kann über die Häckselplätze entsorgt werden."

Da der Pilz bevorzugt geschwächte Bäume befällt, empfiehlt Reisch vorbeugend allen Obstbaumbesitzern in Trockenphasen auf eine gute Wasserversorgung zu achten. Bei Jungbäumen sollte zudem eine bewuchsfreie Baumscheibe angelegt werden, um die Wasserkonkurrenz durch die Grasnarbe zu verhindern. Wichtig sei auch eine regelmäßige Kontrolle der Bäume, denn frische, kleinräumige Befallsstellen könnten noch bis ins gesunde Holz ausgeschnitten werden.

Einen gewissen Schutz vor Neuinfektionen bieten auch Anstriche des Stammes und der Hauptastbasis mit Spezialfarbe. Die Weißanstriche vermindern die Neigung zu Stammrissen im ausgehenden Winter und schützen vor Sonnenbrand im Sommer. Zu beachten ist, dass Anstriche auf Kalkbasis meist schon nach einem Jahr abgewaschen sind. Empfehlenswert sind daher Anstriche mit einer Haltbarkeit von mehreren Jahren, die jetzt an frostfreien Tagen aufgebracht werden können.

Der Klimawandel verschärft den Wasserstress für Bäume, so dass der Erfolg einer Neupflanzung wesentlich vom Standort und der Sortenwahl abhängt: „Für Apfelbäume, insbesondere für schwachwachsende Sorten wie zum Beispiel „James Grieve" und „Goldparmäne", aber auch für Tafelbirnen sind nur gute, tiefgründige Standorte geeignet. Für Lagen mit wenig Oberboden, auf Kuppen oder an Südhängen eignen sich nur noch sehr starkwachsende, robuste Apfelsorten wie beispielsweise Brettacher, Winterrambur oder Steinobstarten wie Zwetschge oder Süßkirsche", so der Obstbauberater, der für weitere Fragen zur Thematik unter Telefon 07231 308-1831 oder per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de gerne Auskunft gibt.

Weitere Informationen zum Schwarzen Rindenbrand finden sich auch im Internet beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg. Wissenschaftler des LTZ sammeln Informationen zu dieser Pilzkrankheit und sind hierbei auf die Mithilfe von Obstbaumbesitzern angewiesen. Auf der Homepage www.ltz.landwirtschaft-bw.de ist daher auch ein Fragebogen hinterlegt, mit dem Erfahrungen mit dieser Baumkrankheit abgefragt werden. Die Leiterin des Landwirtschaftsamtes Petra Rauch bittet daher Obstbaumbesitzer um Meldung an die dortigen Experten, denn „die Erkenntnisse aus den Fragebögen tragen dazu bei, effektive Gegenmaßnahmen gegen diese Krankheit zu entwickeln."

Schwarzer Rindenbrand kann junge Apfelbäume so stark schädigen, so dass diese gerodet werden müssen. Bilder: Enzkreis; Fotograf: Bernhard Reisch

Weißer Stammanstrich kann Frostrisse und Sonnenbrandschäden am Stamm verhindern.

Finanzamt Mühlacker

Verwaltungstechnische Umsetzung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Ab Beginn des Jahres 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für die meisten Einkommensteuerpflichtigen. Er wird nur noch erhoben, wenn die festzusetzende Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags den Betrag von 16.956 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung übersteigt. Oberhalb dieser Grenzen liegt eine „Milderungszone", in der der Solidaritätszuschlag schrittweise an den vollen Satz von 5,5 % herangeführt wird. Mit der Milderungszone wird verhindert, dass bei Personen, deren Einkommensteuerschuld z. B. nur um wenige Euro über der Freigrenze liegt, gleich der volle Solidaritätszuschlagsatz zur Anwendung kommt.

Die geschilderte Rechtslage gilt ab Anfang des Jahres 2021 und damit auch für die entsprechenden Vorauszahlungen. In einzelnen Fällen konnten die Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag in der Übergangszeit von der alten zur neuen Rechtslage ab dem Jahr 2021 noch nicht vollständig angepasst werden. Um sicherzustellen, dass bei Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag leisten, zum nächsten Vorauszahlungstermin am 10. März 2021 keine Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag festgesetzt sind, werden in Baden-Württemberg in einem ersten Schritt in den betroffenen Fällen die Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag für 2021 auf 0 Euro herabgesetzt. Hierzu erhalten alle Betroffenen sog. Abrechnungsmitteilungen.
In einem zweiten Schritt erfolgt in Fällen der „Milderungszone" eine Neufestsetzung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag. Der für das gesamte Jahr errechnete Solidaritätszuschlag wird dabei auf die Vorauszahlungen der folgenden drei Quartale des Jahres 2021 verteilt. Diese Neufestsetzungen werden mit Hochdruck durchgeführt.
Die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 werden mit der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2021 auf das endgültige Ergebnis angerechnet und haben somit nur einen vorläufigen Charakter. Dabei kann es abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.
Eine Anfrage oder ein Antrag durch die Bürgerinnen und Bürger ist nicht notwendig. Allerdings sollten diejenigen, die die Vorauszahlungen per Auftrag überweisen, den Eingang der o. g. Abrechnungsmitteilungen abwarten und überprüfen, um den Überweisungsbetrag gegebenenfalls anpassen zu können.

Rente

Jahresmeldung für 2020 prüfen: Bares Geld für die Rente

Im Laufe des ersten Quartals 2021 sollten Beschäftigte von ihren Arbeitgebern die Jahresmeldung für 2020 bekommen. Aus dieser Jahresmeldung geht hervor, wie lange die Arbeitnehmer beschäftigt waren und was sie verdient haben. Sie ist ein wichtiges Dokument für die Rentenversicherung, weil aus diesen Daten die spätere Rente berechnet wird. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg rät deshalb, alle Angaben genau zu prüfen und die Jahresmeldung gut aufzubewahren.
Wichtig sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Versicherungsnummer, Dauer der Beschäftigung und Bruttoverdienst. Wer Fehler entdeckt, sollte sich umgehend an den Arbeitgeber oder die Krankenkasse wenden und die Jahresmeldung berichtigen lassen. Denn fehlerhafte Angaben können bares Geld kosten und eine zügige Berechnung der späteren Rente erschweren.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.
Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117.**

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?
Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.**

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr
an Wochenenden
von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr
an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.
vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:
Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr
Freitag 16.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 20.00 Uhr
Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag 6. März 2021
Apotheke am Rathaus Neuhausen
Telefon 07234 - 98 00 94

Sonntag 7. März 2021
Löwen-Apotheke Pforzheim, Bleichstraße 27
Telefon 07231 - 2 36 75

Tierärztliche Notdienste

6. März / 7. März 2021
Praxis Grassmann
Telefon 07152 929882

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim

Liebe Mitglieder und Interessierte,

auch wir werden älter. Das merke ich auch an mir selbst und in meinem Umfeld – es freut mich deshalb, dass wir rechtzeitig bauliche Vorsorge getroffen haben, welche wir auch schon nutzen.
Gerade deshalb macht der VdK-Ortsverband auf eine wichtige Aktion der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufmerksam.
Denn der Zuschuss für Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Haus (455-B) kann wieder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt werden. In 2021 stehen dafür 130 Millionen Euro zur Verfügung. Der Zuschuss beträgt für Einzelmaßnahmen, zum Beispiel eine befahrbare Rampe beim Hauseingang, zehn Prozent der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5000 Euro. Und für den Standard „Altersgerechtes Haus" kann es 12,5 Prozent geben, maximal 6250 Euro. Der Antrag ist im KfW-Zuschussportal im Internet zu stellen: www.kfw.de/info-zuschussportal

Für pflegebedürftige Menschen (**ab Pflegegrad 1**) kann die Pflegekasse bis zu **4000 Euro** als Zuschuss für Maßnahmen zahlen, die die Pflege zuhause erleichtern oder dem Pflegebedürftigen wieder eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies kann zum Beispiel der Einbau einer barrierefreien Dusche sein. Wichtig: Stets ist der Antrag vor Beginn der Umbaumaßnahme zu stellen.

Der Sozialverband VdK vertritt die Interessen von Behinderten, Rentnern, Kranken und Pflegebedürftigen. Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Aktuell: Corona-Schutzimpfung – Um einen Impftermin zu bekommen ist dennoch weiterhin Eigeninitiative erforderlich – die VdK-Ausschussmitglieder werden sie dabei auch unterstützen – melden sie sich einfach bei uns – es zeichnet sich ab, dass man für das KIZ Mönsheim etwas leichter einen Termin bekommt – zumindest kann man sich auf die Warteliste setzen lassen.

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 **Fax: 07044/9050839**
E-Mail: **info@diakonie-heckengaeu.de**
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de
Lehmgrube 1/1 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 11.03.2021** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

Trauer-Einzelgespräche statt Begegnungscafé während des Lockdowns

Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. informiert:
Aufgrund der immer noch zu hohen Infektionszahlen bieten wir für Trauernde alternativ Einzelgespräche an. Wir sind telefonisch für Sie da oder stehen für persönliche Einzelgespräche zur Verfügung. Selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln.
Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 815 36 89 an den Verein. Ihr Gesprächswunsch wird dann an Frau Kessler weitergeleitet. Sie setzt sich anschließend gerne mit Ihnen in Verbindung.
Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig, sobald das Begegnungscafé wieder öffnen kann.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf und hoffen, Ihnen unsere Trauerarbeit bald wieder in gewohnter Art und Weise anbieten zu können.

„Die Bauchspeicheldrüse liegt im Verborgenen und hat zentrale Aufgaben" am Helios Klinikum Pforzheim

Die Bauchspeicheldrüse erfüllt lebenswichtige Funktionen: Sie produziert Verdauungssäfte und bildet verschiedene Hormone wie Insulin. Leider ist das Organ anfällig für Tumore oder Entzündungen, die mehrere Ursachen haben können, beispielsweise Gallensteine. Unsere Experten stellen Ihnen neueste Behandlungsmöglichkeiten vor.

Zwei Wochen vor dem Termin finden Sie auf der Internetseite des Helios Klinikum Pforzheim in der oberen roten Leiste den Link zur online Präsentation „Die Bauchspeicheldrüse".

Am **10. März 2021 von 17:00 bis 18:00 Uhr** beantworten die Helios-Experten gerne telefonisch Ihre Fragen:

- Prof. Dr. Wolfram Lamadé, Chefarzt Allgemein- und Viszeralchirurgie I **erreichbar unter: 07231/969-8891**
- Prof. Dr. Lorenz Theilmann, Chefarzt Medizinische Klinik I **erreichbar unter: 07231/969-8892**

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

Okuli

Wochenspruch: Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.
Lukas 9,62

Wochenlied: 391 Jesu, geh voran

Freitag, 5. März 2021
19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen
Online-Gottesdienst aus der evang. Kirche in Mönsheim
(www.ev-kirche-moensheim.de)

Sonntag, 7. März 2021
10.00 Uhr Online-Gottesdienst und Gottesdienst in der Kirche
(www.ev-kirche-moensheim.de)
Opfer: Kinderwerk Lima
(Sie können das Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim
Sparkasse Pforzheim:
IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25,BIC PZHSDE66XXX
Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim:
IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02,
BIC GENODES1WIM)
18.00 Uhr Abschluss-Gottesdienst zum 24-7 Gebetsraum in der Kirche in Mönsheim und im Livestream/Online

Mittwoch, 10. März 2021
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Mitteilungen:

Informationen zum Weltgebetstag
5. März 2021, 19 Uhr, Weltgebetstag, Liturgie aus Vanuatu
Worauf bauen wir?
Felsenfester Grund für alles Handeln sollten Jesu Worte sein. Dazu wollen die Frauen aus Vanuatu in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021 ermutigen. „Worauf bauen wir?" heißt das Motto des Weltgebetstags aus Vanuatu, in dessen Mittelpunkt der Bibel-